



VERBAND DER
ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS
www.veoe.at

Mag. Christine Hochholdinger
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung VI/2
Stubenring 1
1012 Wien

E-Mail: abteilung.62@lebensministerium.at

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter, DW	Wien, am 24. August 2005
BMLFUW-UW.2.1.6/0069-Vi/2/2005	4.7.2005	Her	Mag. Herrmann, 212	
			E-Mail: a.herrmann@veoe.at	

Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG Novelle 2005)

Sehr geehrte Frau Mag. Hochholdinger,

zum Entwurf einer Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen.

Grundsätzliches:

In Österreich fallen derzeit rund 4.000 Tonnen (bzw. rund 15.000 Stück) **Altholzmasten** pro Jahr an. Diese Masten werden unter anderem von Gewerbe- und Industriebetrieben, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Gemeinden und für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie von Privatpersonen insbesondere für Stützmauern, Pferdekoppeln etc. verwendet. Rechtsgrundlage für die Verwendung von mit Kreosot behandelten Altholzmasten ist die Richtlinie 2001/90/EG bzw. die Chem-VerbotsV 2003. Der vorliegende Entwurf sieht in § 78 Abs. 10 vor, dass vor dem 1. Jänner 2004 errichtete Anlagen aus kreosothältigen Abfällen unter bestimmten Voraussetzungen belassen werden dürfen. Dieser geplante Stichtag deckt sich jedoch weder mit der Richtlinie 2001/90/EG noch mit der Chem-VerbotsV 2003.

Da das Gefährdungspotential von Altholzmasten durch die Chem-VerbotV 2003 hinreichend konkretisiert und kontrolliert ist, ist die Annahme der objektiven Abfalleigenschaft nicht geboten und eine Entsorgung im öffentlichen Interesse im Sinn des § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Z. 2 AWG nicht erforderlich. Auf Grund der **bestimmungsgemäßen Wiederverwendung** ist eine geordnete Erfassung und Behandlung von Altholzmasten nicht im öffentlichen Interesse geboten, was zur Folge hat, dass die Masten nicht dem objektiven Abfallbegriff zuzuordnen sind.

Da Altholzmaste die Abfalleigenschaft nicht erfüllen, ist zur Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtseinheit für Holzmaste gemäß § 17 Chemikalien-Verbotsverordnung eine entsprechende Ausnahme vom Geltungsbereich im AWG 2003 zu verankern.

Siehe dazu unsere Ausführungen zu Z. 34 (§ 78 Abs. 10), Seite 11.

Brahmsplatz 3	DVR 0422100	Telefon	Fax	E-Mail: info@veoe.at	Bank Austria Creditanstalt AG
Postfach 123	UID ATU37583307	+43-(0)1-501 98	+43-(0)1-505 12 18	Internet:	BLZ 12000
1041 Wien				http://www.veoe.at	Kto. 0064-20418/00

Die vorliegende Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes sieht eine umfangreiche Ausdehnung des Verwaltungsaufwandes für die im Bereich der Abfallwirtschaft teilnehmenden Wirtschaftskreise vor.

Insbesondere problematisch sind die Regelungen betreffend die **Sicherstellung für Deponien**, die durch den Deponieinhaber zu bilden sind.

- Der Entwurf sieht unabhängig vom konkreten Gefährdungspotential der jeweiligen Deponie die Berechnung der Sicherstellung an Hand eines abstrakt bemessenen Nachsorgezeitraumes von 5 bzw. 30 oder 40 Jahren vor. Diese Berechnungsmethode belastet Deponieinhaber unverhältnismäßig und ist als solche nicht sachlich gerechtfertigt.
- Weiters sind Mindestzeiten für die Nachsorge vorgesehen, für die die Möglichkeit der Verlängerung durch die Behörde besteht. Es fehlen jedoch Anhaltspunkte, welche Voraussetzungen für eine Verlängerung vorliegen müssen. Gleichzeitig schlägt sich die Verlängerung unmittelbar in der Berechnung der Sicherstellung nieder. Den Behörden wird dadurch ein nicht kontrollierbarer Ermessensspielraum bei der Berechnung der Sicherstellung und der Festlegung des Nachsorgezeitraumes eingeräumt.
- Die geplanten Sicherstellungen mit einer langfristigen, permanenten Bindung von Vermögenswerten, auf die der Deponieinhaber nicht zurückgreifen kann, stellen einen unverhältnismäßigen Eingriff dar.
- **Aus Gründen der Sachlichkeit der Regelung muss gesetzlich sichergestellt werden, dass die Höhe der Sicherstellung und die Dauer der Bindung den konkreten Umweltgefährdungsrisiken, die von der Deponie ausgehen, angepasst werden können. Bei sinkendem Gefährdungspotential muss auch die Höhe der Sicherstellung sinken.**
- Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung der Behörde zur Anpassung bescheidmässig bereits festgelegter Sicherstellungen an geänderte rechtliche Verhältnisse stellt eine Durchbrechung der Rechtskraft behördlicher Akte und damit einen Eingriff in wohlerworbene Rechte dar. Daher sind die Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsvoraussetzungen vom Gesetzgeber genauer zu umschreiben. Notwendig ist ein Antragsrechte des Deponieinhabers auf bescheidmässige Herabsetzung der Sicherstellung bzw. auf Verkürzung des Nachsorgezeitraumes bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (im Sinne einer Verminderung des Gefährdungspotentials).
- Die Ausnahmeregelung, wonach für Deponien, für die der Einbringungszeitraum beendet oder die genehmigte Gesamtkapazität erreicht ist, keine Sicherstellung erforderlich sein soll, sollte aus Gründen des Gleichheitssatzes auch auf bestehende Deponien erstreckt werden, deren bis zum Inkrafttreten der Novelle erreichtes Schüttvolumen aus der Berechnung der Sicherstellung ausgenommen werden sollte.

Siehe dazu die Ausführungen zu Z 23 und 24 (§ 48 Abs. 2, 2a und 2b), Seite 6.

Weiters sind die Bestimmungen betreffend die **ausschließliche Abfallbeurteilung durch befugte und registrierte Fachanstalten und –personen** kritisch zu hinterfragen.

Siehe dazu unsere Anmerkungen zu Z 4 (§ 7a und 7b), Seite 3.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs erlauben wir uns, folgendes anzumerken:

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 2) – Ausnahme vom Geltungsbereich

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen unterliegen gemäß § 37 Abs. 1 der Genehmigungspflicht der Abfallbehörde.

Der Entwurf sieht eine emissionsseitige Differenzierung von solchen Stoffen, die zulässigerweise an die freie Luft abgegeben werden und solchen Stoffen, die noch nicht an die freie Luft abgegeben wurden, vor.

Damit soll den Abfallbehörden die Möglichkeit geschaffen werden, anlagenrechtliche Vorgaben zur Minimierung dieser – an die freie Luft abzugebenden – Stoffe zu tätigen. Haben diese Stoffe die Verbrennungs- bzw. Mitverbrennungsanlage verlassen und befinden sich in der freien (Umgebungs-)Luft, unterliegen sie anderen luftreinhalterechtlichen Bestimmungen.

Ein Nebeneinander von abfallrechtlichen und luftreinhalterechtlichen Regelungen zur Begrenzung bzw. Minimierung von Emissionen aus Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen wird abgelehnt.

Vorgeschlagen wird, § 3 Abs. 1 Z 2 in seiner bisherigen Fassung beizubehalten.

Zu Z 4 (§ 7a und 7b) – Abfallbeurteilung und Überprüfung von Behandlungsanlagen Registrierung einer Fachperson oder Fachanstalt

§ 7a Abs. 1 definiert den Begriff „Abfallbeurteilungen“ und zählt taxativ sechs Bereiche auf. Während die Punkte 1., 3. und 4. unter Umständen noch als Definition des Begriffs „Abfallbeurteilung“ verstanden werden können, so ist dies bei Punkt 2. fraglich und trifft auf die Punkte 5. und 6. keinesfalls zu:

- Eine Fremdüberwachung (Punkt 5. und 6.) betreffend die Einhaltung von Behandlungspflichten ist keine „Abfallbeurteilung“ sondern eher die Beurteilung einer bestimmten, abfallrechtlich relevanten Tätigkeit.
Eine „Abfallbeurteilung“ kann nur als Beschreibung der Zusammensetzung eines bestimmten Abfalls, seiner daraus allfällig resultierenden Gefahren sowie seiner Zuordnung zu einem Abfallcode gemäß Abfallverzeichnisverordnung verstanden werden.
- Auch ist eine „Abfallbeurteilung“ keine „Güteüberwachung“ (Punkt 2.).
In diesem Zusammenhang ist auch der Begriff „Güte“ keine exakte Definition weshalb vorgeschlagen wird, den Begriff „Qualität“ bzw. „Qualitätssicherung“ zu verwenden.
Unrichtig erscheint die Definition des Begriffes „Abfallbeurteilung“ in Punkt 2. i.V.m. den dort angeführten „Sekundärprodukten oder –rohstoffen“: Diese Sekundärprodukte oder –rohstoffe werden als „Abfälle“ beurteilt, obwohl sie bereits durch eine – noch zu schaffende – Abfallende-Verordnung aus dem Regime der Abfälle entlassen wurden.
Unklar ist weiters die Definition bzw. Abgrenzung der Begriffe „Sekundärprodukt“ und „Sekundärrohstoff“: Wann wird ein Abfall zum „Sekundärprodukt“ und wann zum „Sekundärrohstoff“? Wie unterscheiden sich diese „Produkte“ bzw. „Rohstoffe“ untereinander?
- In den Erläuterungen wird darüber hinaus definiert, dass „Abfallbeurteilung“ auch die „Beurteilung der Kühlgerätebehandlung“ umfasst. Dazu ist anzumerken, dass unter „Abfallbeurteilung“ keine Bewertung einer Behandlungsmethode subsumiert werden kann.

Die Begrifflichkeiten und Definitionen sind unverständlich bzw. teilweise unrichtig verwendet. Die Definition der Abfallbeurteilung gemäß § 7a Abs. 1 wird daher sowohl in fachlicher als auch in rechtlicher Sicht abgelehnt.

§ 7a Abs. 1 Z 1 enthält darüber hinaus eine weitere Definition: „**Abfallstrom**“ ist demzufolge ein bestimmter Abfall aus einem definierten Prozess, welcher in gleich bleibender Qualität regelmäßig bei einem Abfallerzeuger anfällt. Alle anderen Abfälle – etwa unregelmäßig anfallende Abfälle – stellen somit keinen „Abfallstrom“ dar. Die **Zweckmäßigkeit** einer **legistischen Verankerung** eines unbedeutenden Begriffes ist in Frage zu stellen.

§ 7a Abs. 1 führt darüber hinaus an, dass eine Abfallbeurteilung auf Basis von Untersuchungen oder Literaturdaten und dem Wissen über die Herkunft und Entstehung des betreffenden Abfalls zu erfolgen hat. Gemäß § 7a Abs. 2 ist die Beurteilung von Abfällen und die Fremdüberwachung einer Behandlungsanlage im Auftrag des Abfallbesitzers einer befugten Fachperson oder –anstalt zu überantworten. In der Praxis bedeutet dies, dass betriebsfremden Personen Zutritt zum Produktionsprozess und detaillierte Kenntnisse über die eingesetzten Betriebsmittel bei der Abfallbeurteilung zu verschaffen bzw. betriebspezifisches Know-how über die Art der durchgeführten Abfallbehandlung bekannt zu geben sind.

Die Erläuterungen führen dazu aus, dass die genannten Abfallbeurteilungen nur von registrierten Fachpersonen und –anstalten durchgeführt werden dürfen. Diese Form der Abfallbeurteilung ist entschieden abzulehnen. Es muss dem Abfallbesitzer möglich bleiben, durch betriebseigenes qualifiziertes Fachpersonal weiterhin eine Abfallbeurteilung selbst vornehmen zu können. Würde eine solche Abfallbeurteilung ausschließlich durch zu beauftragende (externe) Fachanstalten oder –personen erfolgen, ist mit einem erheblichen wirtschaftlichen Nachteil der Abfallbesitzer infolge der hohen Gutachterkosten zu rechnen. Dieser Wettbewerbsnachteil ist auch gemeinschaftsrechtlich nicht gedeckt.

Unbedingt erforderlich ist eine Klarstellung im Bereich der Überprüfung von Abfallbehandlungsanlagen, wonach sich die Fachperson oder der leitende Gutachter einer Fachanstalt bei der Durchführung von Probenahmen auch des entsprechend unterwiesenen Personals der Behandlungsanlage bedienen bzw. diese Tätigkeiten dem entsprechenden Fachpersonal der Behandlungsanlage übertragen werden dürfen.

Dies ist damit zu begründen, dass die Gewinnung repräsentativer Sammelproben bei der Zuordnung eines Abfalls aus einem bestimmten Prozess einen längeren Zeitraum – etwa mehrere Tage – erfordern kann. In diesem Fall ist die Anwesenheit eines Mitarbeiters einer befugten Fachanstalt ausschließlich zur laufenden (mehrere Tage dauernden) Probenahme mit ungerechtfertigt hohen Kosten verbunden. Die Probenahmen können in den meisten Fällen auch von entsprechend unterwiesenen und verantwortlich beauftragten Personen der Behandlungsanlage durchgeführt werden. Diese Vorgehensweise ist auch für die Überwachung der Tätigkeitsdaten nach dem Emissionszertifikatgesetz und der zugehörigen Verordnung zur Überwachung der Treibhausgasemissionen zulässig.

§ 7b sieht eine umfassende Registrierungspflicht für Fachanstalten bzw. –personen beim BMLFUW vor. Diese müssen zwecks Sicherung der Qualität der Abfallbeurteilungen und zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Anwendung der Kriterien zur Abfallbeurteilung regelmäßig an Ringversuchen teilnehmen.

Die Teilnahme an derartigen Ringversuchen ist in der Praxis aufwändig und teuer. Damit wird einerseits der mögliche Kreis an befugten Fachanstalten und –personen eingeschränkt, andererseits wird eine extern durchzuführende Abfallbeurteilung für den/die Abfallbesitzer erheblich verteuert.

Mit den umfassenden Registrierungspflichten für befugte Fachanstalten und –personen übt der BMLFUW gleichzeitig einen unvereinbaren Einfluss auf diesen Personenkreis aus. So sollen etwa Fachpersonen und –anstalten aus dem Register gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung zu einem späteren Zeitpunkt wegfallen.

Gemäß den Vorgaben der Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Verfahren und Kriterien für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien sollen die Anforderungen an Personen und Einrichtungen, welche Abfallprobenahmen und –untersuchungen durchführen, auf Gemeinschaftsebene neu geregelt werden.

Der Entwurf geht in diesem Punkt jedoch weit über die europäischen Vorgaben hinaus und versucht ein Regelwerk zu schaffen, welches - entgegen den Intentionen auf Gemeinschaftsebene – nicht nur den Deponiebereich sondern vielmehr die gesamte Abfallwirtschaft umfasst.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bestimmungen der neuen §§ 7a und 7b zu drastischen Kostenerhöhungen für die Abfallbesitzer und damit zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft führen würden. Derartige umfassende und zwingend extern zu beauftragende Abfallbeurteilungen sind beispielsweise in den EU-Nachbarstaaten Tschechien oder Ungarn völlig unbekannt. Es kann daher in diesem Zusammenhang nicht den Ausführungen des Vorblattes des Entwurfs gefolgt werden, wonach die Umsetzung EG-rechtlicher Regelungen in den Mitgliedstaaten Wettbewerbsverzerrungen verringert. Genau das Gegenteil ist bei den Bestimmungen der §§ 7a und 7b der Fall.

Eine Konformität mit den europarechtlichen Vorgaben ist somit lediglich hinsichtlich jener Personen und Einrichtungen herzustellen, die Abfallprobenahmen und –untersuchungen für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien durchführen. Alle weiteren Bestrebungen, Abfallbeurteilungen auf nationaler Ebene auf alle Segmente der Abfallwirtschaft auszudehnen und diese einem beschränktem und durch den BMLFUW kontrollierten Personenkreis zu überantworten sind gemeinschaftsrechtlich nicht vorgesehen und daher entschieden abzulehnen.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 1) - Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

Geplant ist § 15 Abs. 1 durch die Formulierung „sonstiger Umgang mit Abfällen“ zu erweitern. Auch in diesem Zusammenhang ist die unpräzise Formulierung des vorliegenden Begutachtungsentwurfes zu kritisieren: Ohne genaue Beschreibung, was konkret unter „sonstiger Umgang“ mit Abfällen zu verstehen ist, kann eine korrekte Legaldefinition nicht vorgenommen werden.

Es wird vorgeschlagen, statt der Bezeichnung „sonstiger Umgang“ den Begriff „Manipulation“ zu verwenden.

Zu Z 15 (§ 22 Abs. 2) - Elektronische Register

§ 22 Abs. 2 Z 1 lit. f sieht vor, dass der Landeshauptmann die amtliche Nummer gemäß Tiermaterialengesetz (TMG) für Betriebe, welche tierische Produkte gemäß TMG behandeln, an ein Register gemäß § 22 Abs. 1 zu übertragen hat.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass damit Betriebe, die nicht dem AWG unterliegen und auch keine Abfälle behandeln, in einem Register nach AWG erfasst werden sollen.

In einem Register gemäß § 22 Abs. 1 sind die abfallwirtschaftlichen Stammdaten der Abfallersterzeuger sowie der Abfallsammler und –behandler zu erfassen. Unklar ist, warum nunmehr auch Tierkörperverwertungsbetriebe registrierungspflichtig nach AWG werden, da Kadaver, Konfiskate sowie Abfälle aus der Fleischverarbeitung generell vom Regelungsbereich des AWG ausgenommen sind.

Kompostierungsanlagen sowie Biogasanlagen unterliegen hinsichtlich der Entgegennahme von Küchenabfällen (= Speisereste und Reste aus der Speisenzubereitung) beiden Materien-gesetzen (AWG und Tiermaterialiengesetz). Das gegenwärtige Problem, wonach ein Abfallstrom zwei unterschiedlichen Regelungsmaterien unterliegt, sollte mit einer klaren Regelung bereinigt werden, sodass nur ein Materien-gesetz in diesem Fall zur Anwendung kommt. Eine abfallrechtliche Registrierungspflicht für dem Tiermaterialiengesetz unterliegende Anlagen einzuführen, löst das Problem der Doppelerfassung nicht.

Zu Z 17 (§ 23 Abs. 3) - Nähere Bestimmungen für die allgemeinen Pflichten von Abfallbesitzern

Mit der Einfügung einer neuen Ziffer 6 in § 23 Abs. 3 wird die dort schon vorhandene Verordnungsermächtigung für weitere Aufzeichnungs-, Nachweis- und Meldepflichten gegenüber den Abfallbesitzern erheblich ausgedehnt.

Aufgrund der schon heute bestehenden Dichte von Aufzeichnungen, die durch die jeweiligen Abfallbesitzer zu führen sind (deren behördliche Auswertung bzw. Ergebnisse bisher aber unklar blieben), ist diese Bestimmung vor dem Hintergrund eines weiteren bürokratischen Aufwandes abzulehnen.

Begründet werden diese weiteren Verpflichtungen für Abfallbesitzer mit der angeblichen Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen. Das mag auf nationaler Ebene zutreffen, vor dem Hintergrund der steigenden Internationalisierung der Abfallwirtschaft ist eine derartige Bestimmung auf Gemeinschaftsebene jedenfalls als Wettbewerbsnachteil zu werten.

Zu Z 19 (§ 32 Abs. 1) - Pflichten für haushaltsnahe Sammel- und Verwertungssysteme

Die Ergänzung in § 32 Abs. 1 zielt darauf ab, Sammel- und Verwertungssysteme auch auf außerhalb von Haushalten anfallende Abfälle auszuweiten, sofern diese Abfälle sich von der Art her nicht von in Haushalten anfallenden Abfällen unterscheiden. Unter „Art“ wird die „Beschaffenheit und Zusammensetzung“ der gegenständlichen Abfälle definiert. Hier sollte jedoch auch Bedacht auf die Mengenkomponente genommen werden. Vorgeschlagen wird, nur jene Abfälle außerhalb von Haushalten durch Sammel- und Verwertungssysteme zu erfassen, die nach Art und Menge den Abfällen aus Haushalten ähnlich sind.

Zu Z 23 und 24 (§ 48 Abs. 2, 2a und 2b) - Bestimmungen für Deponiegenehmigungen

Bereits nach der derzeitigen Rechtslage hat der Deponieinhaber finanzielle Sicherstellungen für die Erfüllung der Auflagen während des Betriebes sowie während der Nachsorgephase zu leisten. Nach der bisher geübten Praxis hat die Nachsorge für Deponien grundsätzlich so lange zu erfolgen, bis die Behörde feststellt, dass keine Umweltgefährdung mehr ausgeht. Der nunmehrige Entwurf sieht eine Erweiterung dieser Regelungen vor, wodurch die Deponieinhaber dazu verpflichtet werden sollen, über einen sehr langen Zeitraum hinweg finanzielle Sicherstellungen zu leisten. Diese Sicherstellungen sollen eine Art „Sondervermögen“ bilden, auf das auch im Falle der Insolvenz des Deponieinhabers zurückgegriffen werden kann. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass die Sicherstellung als zweckgebundenes Haftungskapital für bestimmte Anlassfälle dienen soll. Daher sollen insbesondere Bankgarantien als Sicherstellung vorgelegt werden.

Durch das Erfordernis der Leistung von Sicherstellungen werden über einen sehr langen Zeitraum hinweg finanzielle Mittel des Deponieinhabers gebunden. Zugleich wird der anderweitige Einsatz dieser Mittel verhindert. Im Falle der Sicherstellung durch Ausstellung einer Bankgarantie fallen regelmäßig erhebliche Kosten für die Ausstellung und ausreichende (meist dingliche) Absicherung derselben an. Da in der Praxis derart langfristige Bankgarantien kaum erhältlich sind, werden in zeitlicher Reihenfolge regelmäßig mehrere Bankgarantien erforderlich sein, wodurch sich die Kosten drastisch erhöhen.

Beibehalten werden sollte daher die bisherige Regelung in § 48 Abs. 2, wonach als Leistung einer Sicherstellung eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges wie etwa eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes gilt.

Allenfalls angedacht werden könnte die Errichtung eines Sperrkontos, auf welches nur von der öffentlichen Hand gemeinsam mit dem Deponieinhaber zugegriffen werden kann. Dieses Sperrkonto hätte den Vorteil gegenüber Bankgarantien, dass keine Kosten anfallen, sondern das Sperrkonto als Termineinlage verzinst wird.

Deponien stehen von Gesetzes wegen unter ständiger behördlicher Aufsicht und unterliegen regelmäßigen Inspektionen bzw. werden fortlaufend auf ihre Sicherheit hin überprüft. Die abfallwirtschaftsrechtlichen Regelungen unterwerfen gerade Deponien einem sehr strengen Bewilligungs- und Betriebsregime, dessen Einhaltung genau überwacht wird. Das bedeutet, dass bereits bei der Anlage der Deponie sämtliche möglichen Risiken beobachtet und technisch berücksichtigt werden.

Die Festlegung eines abstrakt bemessenen Nachsorgezeitraumes von mindestens dreißig, in manchen Fällen von vierzig Jahren und die Koppelung desselben mit der Berechnung einer entsprechenden Sicherstellung scheint speziell vor diesem sachlichen Hintergrund unverhältnismäßig:

Es ist nicht ersichtlich, auf Grund welcher Erfahrungswerte der Gesetzgeber die für die Berechnung der Sicherstellung maßgeblichen Nachsorgezeiträume mit dreißig bzw. vierzig Jahren (die, da es sich um Mindestzeiträume handelt, darüber hinaus ja noch erstreckt werden können) festgelegt hat. Es wird durchaus eine ganze Reihe von Deponien geben, die nur in geringem Umfang die Gefahr künftiger Umweltgefährdungen in sich bergen, was naturgemäß auch ein kürzeres Nachsorgebedürfnis und damit zugleich auch das Erfordernis einer geringeren Sicherstellung zur Folge hat. **Der im Wesentlichen für alle Deponien gleich lange bemessene Nachsorgezeitraum von 30 bzw. 40 Jahren ist in dieser Hinsicht unangemessen hoch.**

Die Erstreckung der Nachsorgepflicht auf 30 bzw. 40 Jahre bei gleichzeitiger Ankoppelung derselben an die Sicherstellung stellt eine Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Deponieinhabers von nicht unerheblichem Gewicht dar. Selbst wenn dieser Eingriff nicht den Kernbereich der unternehmerischen Tätigkeit des Deponieinhabers beeinträchtigt, wiegt dieser doch schwer. Gerade bei einer über mehrere Jahrzehnte hinweg erforderlichen Sicherstellung werden doch erhebliche Kapitalreserven gebunden bzw. Kosten verursacht, die im Verhältnis zu den Gesamtkosten in aller Regel zu hoch und damit zugleich aber auch unverhältnismäßig sind.

Weiters ist die vorgesehene Möglichkeit der **Verlängerung des Nachsorgezeitraumes** (mit der zugleich die nahezu beliebige Veränderbarkeit der Berechnungsgrundlage für die Sicherstellung einhergeht) problematisch, da es sich bei sämtlichen angegebenen Zeiträumen um Mindestzeiträume handelt. Bei der Möglichkeit der Verlängerung fehlt es zur Gänze an entsprechenden gesetzlichen Determinanten, an denen sich die Behörde bei der Entscheidung orientieren könnte, sodass es der vorgesehenen Regelung bereits an der erforderlichen inhaltlichen Bestimmtheit mangelt. Unsachlich ist, dass die Mindestzeiträume zwar verlängert, selbst in begründeten Fällen jedoch nicht verkürzt (und damit die Berechnungsgrundlagen für die Sicherstellung verringert) werden können. Wie bereits an

anderer Stelle ausgeführt worden ist, gibt es eine Reihe von Deponien, die nur ein geringes Gefährdungspotential aufweisen, sodass der gesetzliche Mindestzeitraum durchaus auch (z.T. sogar erheblich) unterschritten werden könnte. Dieser Umstand muss sich auch in der Höhe und der Dauer der Sicherstellung niederschlagen.

Zu kritisieren ist die geplante Möglichkeit der bescheidmäßigen Anpassung bereits bescheidmäßig festgelegter Sicherstellungen an „die rechtlichen Verpflichtungen, deren Erfüllung von der Sicherstellung umfasst ist“, da diese generelle Ermächtigung zur Änderung rechtskräftiger Bescheide unabhängig von der Bedeutung und der Schwere der gesetzlichen Änderung vorgesehen ist. **Als Durchbrechung des Grundsatzes der Bestandskraft rechtskräftiger Verwaltungsakte ist es erforderlich, die Voraussetzungen der Änderung bestehender Bescheide im Gesetz genauer zu regeln.**

Kritik ist der Intention des Gesetzgebers entgegen zu bringen, wonach bei Änderung der rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die besicherten Maßnahmen auch die Sicherstellung entsprechend angepasst werden kann. Besichert als Maßnahme ist beispielsweise die Verpflichtung des Deponieinhabers, die Nachsorge der Deponie für 40 Jahre auf seine Kosten durchzuführen. Würde nun nach beispielsweise 20 Jahren bereits erfolgter Nachsorge die Nachsorgeverpflichtung auf insgesamt 50 Jahre infolge einer Gesetzesänderung erstreckt werden, so müsste der betroffene Deponieinhaber für zusätzlich 10 weitere Jahre die Deponienachsorge finanzieren. Da er sich jedoch schon im Nachsorgezeitraum befindet, verfügt er über keine Möglichkeit, die notwendigen finanziellen Mittel im operativen Betrieb zu erwirtschaften.

Notwendig ist ein Bestandschutz jener Regelungen, die über derart lange Zeiträume verbindliche finanzielle Leistungen des Deponieinhabers auslösen. Abgelehnt wird jede Möglichkeit einer nachträglichen Änderung durch die Behörde, die eine Ausdehnung der finanziellen Verpflichtungen zu Folge hat.

Weiters ist dem Deponieinhaber die Möglichkeit auf gesetzlicher Basis einzuräumen, bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse über Antrag eine Änderung der Sicherstellung (etwa ihre Verminderung, aber auch eine Verkürzung des Nachsorgezeitraumes) zu erwirken. Vorgeschlagen wird – entsprechend der der Behörde eingeräumten Befugnisse – die gesetzliche Verankerung eines entsprechenden Antragsrechtes des Deponieinhabers.

Gemäß Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf zählt zu den wesentlichen Eckpunkten für die Festlegung einer Sicherstellung unter anderem die „Verfügbarkeit der Sicherstellung“. Offensichtlich zielt diese Bestimmung darauf ab, dass öffentlich-rechtliche Deponieinhaber aufgrund einer Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft Vorteile gegenüber privaten Deponieinhabern erlangen sollen. Aus Sicht der privaten Deponieinhaber ist eine absolute Gleichbehandlung bei der Festlegung der Sicherstellung einzufordern.

Weiters ist anzumerken, dass die geplante Regelung grundsätzlich zwischen drei Arten von Deponien differenziert, wobei je nach Art der Deponie jeweils verschiedene Nachsorgezeiträume festgesetzt werden, die von fünf bis vierzig Jahren reichen. Bereits diese im Grunde genommen sehr grobe Dreiteilung, die eine weitergehende Differenzierung nach noch spezifischeren Kategorien von Deponien nicht zulässt, muss im Hinblick auf ihre sachliche Rechtfertigung kritisch hinterfragt werden. Faktum ist, dass es hinsichtlich ihres umweltschutzmäßigen Gefährdungspotentials weitaus mehr Arten von Deponien gibt, als die im Entwurf vorgesehenen drei Arten (Deponien für nicht verunreinigten Bodenaushub; Reststoff- oder Massenabfalldeponien; alle übrigen Deponien). **Notwendig erscheint daher die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit einer behördlicherseits durch Bescheid zu verfügbaren weitergehenden Differenzierung, an die sich unterschiedliche Nachsorgefristen knüpfen.**

Jede Deponie für sich genommen ist gesondert zu betrachten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für die von einer Deponie ausgehende Gefährlichkeit nicht nur die eingebrachten Materialien, sondern auch die Art der Deponierung, die orographische Struktur, in der sich die Deponie befindet usw. eine entscheidende Rolle spielen. Je nach den tatsächlichen Verhältnissen kann es durchaus sein, dass ein weitaus kürzerer Zeitraum als die vom Gesetzgeber festgelegten 30 bzw. 40 Jahre ausreicht, um eine ausreichende und wirksame Nachsorge zu bewerkstelligen. Der Deponiebetreiber einer als weniger gefährlich einzustufenden Deponie wird durch eine solche Regelung gegenüber dem Deponiebetreiber einer als gefährlich einzustufenden Deponie deutlich benachteiligt.

Völlig unklar sind konkrete Ausführungen zur eigentlichen Berechnung der Sicherstellung. Das in den Erläuterungen angeführte Softwareprogramm zur Kalkulation von Sicherstellungen ist nicht – wie angeführt – auf der Internetseite des BMLFUW verfügbar. Diese Software soll u.a. auch eine „finanzmathematische Funktion“ aufweisen, wobei allerdings § 48 Abs. 2 zulässt, dass die Berechnung der Sicherstellung auch ohne finanzmathematische Methode erfolgen kann.

Üblicherweise werden zukünftige kaufmännische Verpflichtungen – etwa Investitionen oder Betriebskosten – indexiert und mittels Barwertmethode auf den Gegenwartswert abgezinst. Dazu fehlen im vorliegenden Entwurf jegliche Angaben, wodurch eine Nachvollziehbarkeit der beabsichtigten Berechnungsmethode für die Sicherstellungen nicht gegeben ist.

Abzulehnen ist jedenfalls die Bestimmung nach § 48 Abs. 2a, wonach die Sicherstellung von einer Berechnung bezogen auf die genehmigte Gesamtkapazität einer Deponie – d.h. bezogen auf das Volumen in m^3 – zu bilden ist. In der Praxis wird das eingehende Deponiematerial verwogen, dem Anlieferer wird eine Faktura nach übernommenem Gewicht in Tonnen ausgestellt und der Altlastenbeitrag wird je angefangener Tonne abgeführt.

Sprachlich unklar ist der letzte Satz zu § 48 Abs. 2a: Dort wird von der Summe des seit 1. Juli 1990 in eine Deponie „eingebrachten Volumens“ gesprochen; in einen Deponiekörper werden jedenfalls kein „Volumen“ sondern „Abfälle“ eingebracht. Besser verständlich wäre in diesem Zusammenhang die Formulierung „verbrauchtes Volumen“.

Vorgesehen ist, dass jene Deponien, für die der Einbringungszeitraum bereits beendet oder bei denen die genehmigte Gesamtkapazität bereits erreicht ist, von der Sicherstellung ausgenommen sind. Für alle anderen Deponien gilt die Pflicht zur Leistung einer Sicherstellung, wobei die Berechnung unter Berücksichtigung der Summe des seit 1. Juli 1990 eingebrachten und des zum Zeitpunkt der Berechnung noch offenen Volumens der Deponie erfolgen soll.

Vorgeschlagen wird hinsichtlich jener Deponien, die noch beschüttet werden, die Sicherstellung zu aliquotieren, sodass nur jenes Schüttvolumen bzw. jene Einbringungszeiträume im Zuge der Berechnung der Sicherstellung erfasst werden, die noch zur Verfügung stehen bzw. jene Kapazitäten, die noch ausgeschöpft werden können, da hinsichtlich der bereits verstrichenen Einbringungszeiträume bzw. der bereits verbrauchten Lagerkapazitäten dieselben sachlichen Voraussetzungen vorliegen wie im Falle der Beendigung des (gesamten) Einbringungszeitraumes bzw. bei Erreichen der Gesamtkapazität. Für diesen Fall sieht der Entwurf den gänzlichen Entfall einer Sicherstellung vor.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die vorgesehenen Regelungen über die Sicherstellung in der vorliegenden Fassung keine praktikable Regelung zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben darstellt und daher grundlegend überdacht werden sollten.

Zu Z 26 (§ 53 Abs. 2) - Aufstellung von mobilen Behandlungsanlagen

Durch die geplante Möglichkeit einer mündlichen Verkündung gegenüber dem Personal vor Ort soll nach den erläuternden Bemerkungen die Problematik der Zustellung von Bescheiden an den Inhaber von mobilen Behandlungsanlagen behoben werden.

Im juristischen Sinn kann nur ein Urteil mündlich verkündet werden. Ein Bescheid kann demgegenüber nur dem Inhaber der mobilen Anlage oder einer nach außen vertretungsbefugten Person – etwa einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen – zugestellt werden.

In der Praxis ist eine derartige Verkündung gegenüber dem Personal vor Ort völlig abwegig, insbesondere wenn man an das überwiegend fremdsprachige Personal in Abfallsortieranlagen denkt. Ein Behördenvertreter würde diesem Personenkreis einen Bescheid mündlich verkünden, wie aber sollte anschließend der Anlageninhaber davon Kenntnis erlangen? Das Problem der Nichtzustellbarkeit ist damit keinesfalls gelöst.

Unklar ist weiters die Formulierung „dem Personal vor Ort“: Fraglich ist, ob damit eine einzelne Person, eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern oder die gesamte Belegschaft gemeint ist. Klarzustellen ist, wem gegenüber ein mündlich verkündeter Bescheid als ordnungsgemäß zugestellt gilt.

Die aufgezeigten Fragen lassen erkennen, dass es sich in diesem Fall um eine praxisuntaugliche und auch rechtlich nicht korrekte Maßnahme handelt, die in dieser Form nicht zu akzeptieren ist.

Zu Z 28 (§ 62 Abs. 2a bis 2e) - Überwachung von Behandlungsanlagen

Abs. 2a und 2b betreffen rasche Eingriffsmöglichkeiten der Behörde bei Vorliegen schwerer Mängel. Gemäß Abs. 2a ist der gesamte unternehmerische Betrieb ohne vorausgehendes Verfahren sofort zu schließen, wenn dieser eine Behandlungsanlage ohne Genehmigung betreibt oder der Inhaber der Anlage nicht über die erforderlichen Berechtigungen verfügt. Gemäß Abs. 2b ist die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung ohne vorausgehendes Verfahren zu verfügen, wenn durch den Betrieb der Behandlungsanlage die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum eines Dritten gefährdet werden. Aus dem Gesetzestext geht dabei nicht hervor, ob die teilweise oder gänzliche Schließung die Behandlungsanlage oder den unternehmerischen Betrieb betrifft.

Der weitaus schwerwiegendere Tatbestand der Gefährdung von Gesundheit oder Leben wird so mit weniger rigorosen Eingriffsmöglichkeiten bedroht als der Betrieb einer Anlage ohne entsprechende Genehmigung bzw. Berechtigung.

Vor dem Hintergrund der gerade bundesweit stattfindenden Umschlüsselungen der alten, auf die Schlüsselnummern der ÖNORM S 2100 lautenden Anlagenbewilligungen bzw. Berechtigungen zum Sammeln und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf die neuen Abfallcodes und Spezifizierungen der Abfallverzeichnisverordnung ist es nicht auszuschließen, dass es zu Transferfehlern kommt. Dann wäre der Inhaber einer Berechtigung oder der Inhaber einer Anlage mit der sofortigen Schließung seines gesamten Betriebes bedroht.

Die Formulierungen von Abs. 2a und 2b werden daher abgelehnt.

Zu Z. 34 (§ 78 Abs. 10) - Allgemeine Übergangsbestimmungen/ Altholzmaste

In Österreich fallen derzeit rund 4.000 Tonnen (bzw. rund 15.000 Stück) Altholzmasten pro Jahr an. Diese Masten werden unter anderem von Gewerbe- und Industriebetrieben, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Gemeinden und (dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstellten) Dienststellen für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie Privatpersonen insbesondere für Stützmauern, Pferdekoppeln, Jagdhochstände, Bootsanlegestellen, Hangsicherungen und Bauholz verwendet.

Rechtsgrundlage für diese Verwendungen von mit Kreosot behandelten Altholzmasten sind Anhang 1, Z. 32 der Richtlinie 2001/90/EG bzw. § 17 Abs. 6 bis 9 Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 (Chem-VerbotsV 2003). Demnach können Altholzmasten, die - vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2001/90/EG am 27. Oktober 2001 mit Kreosot behandelt wurden, auf dem Gebrauchtwarenmarkt zur Wiederverwendung angeboten werden [Z. 32 Punkt 2 lit. ii) und iii) RL 2001/90/EG] bzw.

- vor dem 30. März 1999 behandelt wurden, zur Wiederverwendung für einen gewerblich-industriellen Gebrauch abgegeben werden (§ 17 Abs. 8 Chem-VerbotsV 2003) oder für gewerblichen und industriellen Gebrauch sowie für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden (§ 17 Abs. 7 Chem-VerbotsV 2003).

Ausgenommen davon sind die Fälle, in denen eine Verwendung vollkommen verboten ist (Z. 32 Punkt 3 RL 2001/90/EG bzw. § 17 Abs. 9 Chem-VerbotsV 2003).

Demgegenüber sieht § 78 Abs. 10 AWG vor, dass vor dem 1. Jänner 2004 errichtete Anlagen aus kreosothältigen Abfällen unter bestimmten Voraussetzungen belassen werden dürfen. Offenbar wurde auf Grund des am 29. Jänner 2004 ergangenen Erkenntnisses des VwGH, ZI. 2003/07/0121 der 1. Jänner 2004 als Stichtag für die Möglichkeit des Belassens von aus kreosothätigem Holz errichteten Anlagen – wie z.B. Krainerwände – gewählt.

Unbeschadet der – unter anderem im Zusammenhang mit dem Behandlungsstichtag – nicht richtlinienkonformen Umsetzung der Richtlinie 2001/90/EG (27. Oktober 2001) durch die Chem-VerbotsV 2003 (insbesondere 30. März 1999) deckt sich der in § 78 Abs. 10 AWG vorgesehene Stichtag weder mit dem der Richtlinie 2001/90/EG noch mit dem der Chem-VerbotsV 2003. Selbst wenn die Richtlinie 2001/90/EG bzw. die Chem-VerbotsV 2003 keinen Anwendungsvorrang gegenüber dem AWG 2002 hätte, kann ein und derselbe Gegenstand sowie Geltungsbereich nicht unterschiedlich geregelt werden.

Dass sich das AWG auf Grund des § 78 Abs. 10 im Gegenstand und Geltungsbereich mit der Chem-VerbotsV 2003 (bzw. der Richtlinie 2001/90/EG) deckt, ergibt sich insbesondere aus dem Wortlaut der Vorschriften (vgl. Anhang 1) und aus der Erläuterung zu § 78 Abs. 10 AWG (in der ausdrücklich auf § 17 Chem-VerbotsV 2003 verwiesen wird). Folglich hat – unbeschadet eines Anwendungsvorranges der spezielleren Chem-VerbotsV 2003 bzw. der Richtlinie 2001/90/EG – das AWG voraussetzungs- und inhaltsgleiche Vorgaben für kreosothältiges Holz zu enthalten. Das heißt, dass eine Wiederverwendung kreosothältigen Holzes im Sinn der Richtlinie 2001/90/EG bzw. der Chem-VerbotsV 2003 auch dann nach dem AWG zulässig zu sein hat, wenn der Einbau nach dem 1. Jänner 2004 erfolgt, sofern das Holz vor dem 27. Oktober 2001 bzw. vor dem 30. März 1999 behandelt wurde.

Überdies geht § 78 Abs. 10 AWG offenbar davon aus, dass jedes kreosothältiges Holz Abfall ist. Zwar lässt der Wortlaut des § 78 Abs. 10 AWG offen, was unter „*kreosothältigen Abfällen*“ zu verstehen ist, doch kann aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift wie auch aus den Erläuterungen zu § 78 Abs. 10 der Schluss gezogen werden, dass damit insbesondere kreosothältige Bahnschwellen sowie Strom- und Telegrafmasten gemeint sind.

Sollte § 78 Abs. 10 AWG für kreosothältiges Holz gelten, so ist aber eine differenzierende Betrachtungsweise erforderlich. Erstens ist zwischen Bahnschwellen einerseits und Strom- und Telegrafmasten andererseits zu unterscheiden, da Masten einen wesentlich

geringeren Kreosotgehalt haben. Zweitens ist das Gefährdungspotential von Altholzmasten durch die Chem-VerbotV 2003 hinreichend konkretisiert und kontrolliert, weshalb die Annahme der objektiven Abfalleigenschaft nicht geboten und eine Entsorgung im öffentlichen Interesse im Sinn des § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Z. 2 AWG nicht erforderlich ist. Drittens ist es ein Wertungswiderspruch, wenn zwar in Verwendung stehende Masten im gesamten Bundesgebiet (somit auch in Wohngebieten und ökologisch sensiblen Regionen) zulässig sind, nicht aber Altholzmasten, die als Stützmauern und dergleichen verwendet eine – gemessen am Emissionsverhalten – allenfalls geringe Eingriffsintensität in den Naturhaushalt bewirken könnten.

Zudem ist auf Grund der **bestimmungsgemäßen Wiederverwendung** eine geordnete Erfassung und Behandlung von Altholzmasten nicht im öffentlichen Interesse geboten, was gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG zur Folge hat, dass die Masten nicht dem objektiven Abfallbegriff zuzuordnen sind. Weil die produktspezifische Chem-VerbotsV 2003 eine Verwendung für kreosothältiges Holz vorsieht und darüber hinaus Masten einen Marktwert haben und eine Nachfrage hierfür besteht, liegt eine bestimmungsgemäße Verwendung im Sinn des § 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 vor, weshalb Altholzmasten keine Abfälle im Sinn des AWG sind.

Da Altholzmasten die Abfalleigenschaft nicht erfüllen, sollte der Rechtsklarheit und Rechtseinheit wegen eine entsprechende **Ausnahme vom Geltungsbereich im AWG** aufgenommen werden. **Vorgeschlagen wird daher, im § 3 Abs. 1 AWG in der Z. 6 den Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende Z. 7 anzufügen:**
„7. Holzmasten gemäß § 17 der Chemikalien-Verbotsverordnung 2003, BGBl. II Nr. 477/2003.“

Die Klarstellung in § 3 Abs. 1 Z. 7 AWG ist im Sinn des Vorblatts zu den Erläuterungen der AWG-Novelle 2005 „zweckmäßig und im Hinblick auf die Rechtssicherheit notwendig“ und vermeidet im Übrigen Vollzugsprobleme und -kosten.

Weiters sollte § 78 Abs. 10 AWG auf Grund der Chem-VerbotsV 2003 gestrichen werden (und § 91 Abs. 11 entsprechend angepasst werden), alternativ sollte § 78 Abs. 10 erster Satz wie folgt geändert werden:

„Unbeschadet § 3 Abs. 1 Z. 7 können Bauten, Einbauten, Begrenzungen oder Ähnliches aus kreosothältigen Abfällen, die vor dem 1. Jänner 2004 errichtet oder vorgenommen wurden, belassen werden, sofern keine Grundwassergefährdung oder Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt oder eine unzumutbare Geruchsbelästigung zu befürchten ist.“

Zu Z 46 (§ 83 Abs. 1 bis 4) - Aufgaben der Zollorgane

Geplant ist, den **Strafrahmen für bloß geringfügige Verstöße** gegen Formvorschriften mehr als zu **verdoppeln** (Anhebung von 70 € auf 150 €). Aufgrund des immer größer werdenden bürokratischen Verwaltungsaufwandes im Bereich der Abfallwirtschaft ist dies **abzulehnen**.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 83 stellt sich die Frage nach der generellen Relevanz der dortigen Strafbestimmungen. Jährlich wird eine – im Verhältnis zur gesamten in Österreich jährlich erzeugten gesamten Abfallmenge – völlig untergeordnete Teilmenge an Abfällen in andere Staaten verbracht. Die diesbezüglichen Regelungen und Strafbestimmungen sowie der damit verbundene Verwaltungsaufwand stehen in keinem Bezug mit dem Gefährdungspotential oder den Mengen dieser in andere Staaten verbrachten Abfälle. Trotzdem ist geplant, weitere Regelungen, Bestimmungen, Kontrollmöglichkeiten sowie Strafbestimmungen für einen unbedeutenden Abfallstrom im AWG zu verankern. Die Änderungen in § 83 sind daher abzulehnen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

**VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS**

gez. GD Dr. Leo Windtner
Präsident

gez. Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer
Generalsekretärin